Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (2a) BauGB

1. Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten, entsprechend der unter 3. wiedergegebenen „Grevenbroicher Liste" vorbehaltlich der Regelung unter 2., unzulässig.
2. Teilbereich 1: Im Teilbereich 1 sind Lebensmittelmärkte mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten und zentrenrelevanter Aktionsware zulässig.
3. „Grevenbroicher Liste" zur Einzelhandelsentwicklung:

   Nahversorgungsrelevante Sortimente in Grevenbroich sind:
   - Nahrungs-/Genussmittel, Getränke, Tabak-, Reformwaren
   - Gesundheits- und Körperpflegeartikel (Drogeriewaren inkl. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika)
   - Pharmazeutische Artikel
   - Papier-/Schreibwaren, Schulbedarf
   - Zeitschriften, Zeitungen
   - Schnittblumen

   Zentrenrelevante Sortimente in Grevenbroich sind:
   - Sanitätswaren, medizinische, orthopädische Artikel
   - Bücher
   - Spielwaren
   - Bastelartikel, Bürobedarf
   - Bekleidung (Herren, Damen, Kinder/Säuglinge), Wäsche, Sportbekleidung (inkl. Sportschuhe)
   - Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe
   - Schuhe, Lederwaren
   - Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik, Korbwaren
   - Kunstgewerbe, Bilder/Rahmen/Spiegel
   - Heimtextilien, Haus-/Tischwäsche, Bettwäsche (Bettbezüge, Laken), Zierkissen, Badtextilien
   - Uhren, Schmuck
   - Optik, Akustik
   - M
   - usikalien, Musikinstrumente
   - Münzen, Briefmarken
   - Baby-, Kinderartikel (Kleinteile wie Schnuller, Flaschen, Zubehör zum Füttern, Wickeln)
   - Elektrogeräte, Medien (=Unterhaltungs-, Kommunikationselektronik, Computer, Foto)
   - Elektro-Haushaltswaren (Kleingeräte wie Mixer, Bügeleisen) (außer Elektrogroßgeräte)
   - Sport-/Campingartikel (ohne Großgeräte und Campingmöbel)
   - Fahrrad/Zubehör (ohne Bekleidung)

Hinweise und Kennzeichnung

Kampfmittel

Die Auswertung der Luftbilder von 1939 bis 1945 sowie andere historische Unterlagen lassen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich erkennen. Daher ist eine Überprüfung des Geltungsbereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Die Durchführung von Bauvorhaben sollte trotzdem mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde (Fachbereich Öffentliche Ordnung (Ordnungsamt)/Standesamt) oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmitteträumdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf ist zu beachten.

Bodendenkmale

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Gemäß §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde - Ostwall 6, 41513 Grevenbroich - oder dem Landschaftsverband Rheinland - LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn - die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, erdgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, die entdeckten Bodendenkmäler und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige mind. 1 Woche nach deren Absendung, in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bodenverunreinigungen

Werden bei Bauarbeiten Boden-, Grundwasserverunreinigungen und/oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die

Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis-Neuss, Auf der Bohnze 4, 41516 Grevenbroich

einzuschalten. Die Untere Bodenschutzbehörde entscheidet über das weitere Vorgehen.

Altlasten

Im Bebauungsplan werden der Altastandort Gr 64 und die Altablagerung Gr 431 nach § 9 (5) BauGB gekennzeichnet. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis-Neuss besteht bei der derzeitigen Nutzung kein Handlungsbedarf, da der Altastandort saniert wurde. Bei der Altablagerung handelt es sich um eine Bastauufschüttung, zu der noch keine Untersu-chungen stattfancen. Eine Umweltgefährdung ist nach Aussage der Unteren Bodenschutzbe-hörde wegen der sehr geringen Mächtigkeit der Aufschüttung unwahrscheinlich.

Für Erdbaumaßnahmen im Bereich der Altablagerung Gr 431 und des Altstandorts Gr 64 empfiehlt die Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss bei einer Änderung der Nutzung, insbesondere bei einer geplanten sensibleren Nutzung, und im Fall von Erdbauarbeiten eine Begleitung durch einen fachlich qualifizierten Gutachter. Bei Auffälligkeiten hinsichtlich der Zusammensetzung des Bodens, sollte die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis-Neuss kontaktiert werden.

Vogelschutzzeit

Gegebenenfalls erforderliche Rodungsarbeiten sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Vogelschutzzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen.

Bodenversiegelung

Nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Grundwasserabsenkungen

Das Plangebiet liegt im durch bergbaulichen Maßnahmen bedingten Grundwasserabsenkungsbereich. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen durch die RWE Power AG ist mit einem anstaigenden Grundwasserspiegel zu rechnen. Sowohl Im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Grundwasserverhältnisse

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken" zu berücksichtigen. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erfverband.de).

Baugrundverhältnisse

Wegen der Bodenverhältnisse Im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere Im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise Im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland: Bundesland Nordrhein-Westfalen 1:350.000, Karte zu DIN 4149, gehört die Fläche des Geltungsbereichs zur Erdbebenzone 2 sowie zur Untergrundklasse S. Auf die Beachtung der Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005) wird hingewiesen. Anwendungsstelle von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbelwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Wasserwirtschaft

Für das Einbringen und Einleiten von Stoffen (u.a. Abwasser) in Oberflächengewässer und in das Grundwasser ist nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreis-Neuss zu stellen.

Belange der zivilen Luftfahrt

Bei der Errichtung baulichen Anlagen mit einer Höhe größer 137,52 m ü. NN ist die Zustimmung/Genehmigung des Dezernates für Luftverkehr bei der Bezirksregierung Düsseldorf erforderlich.

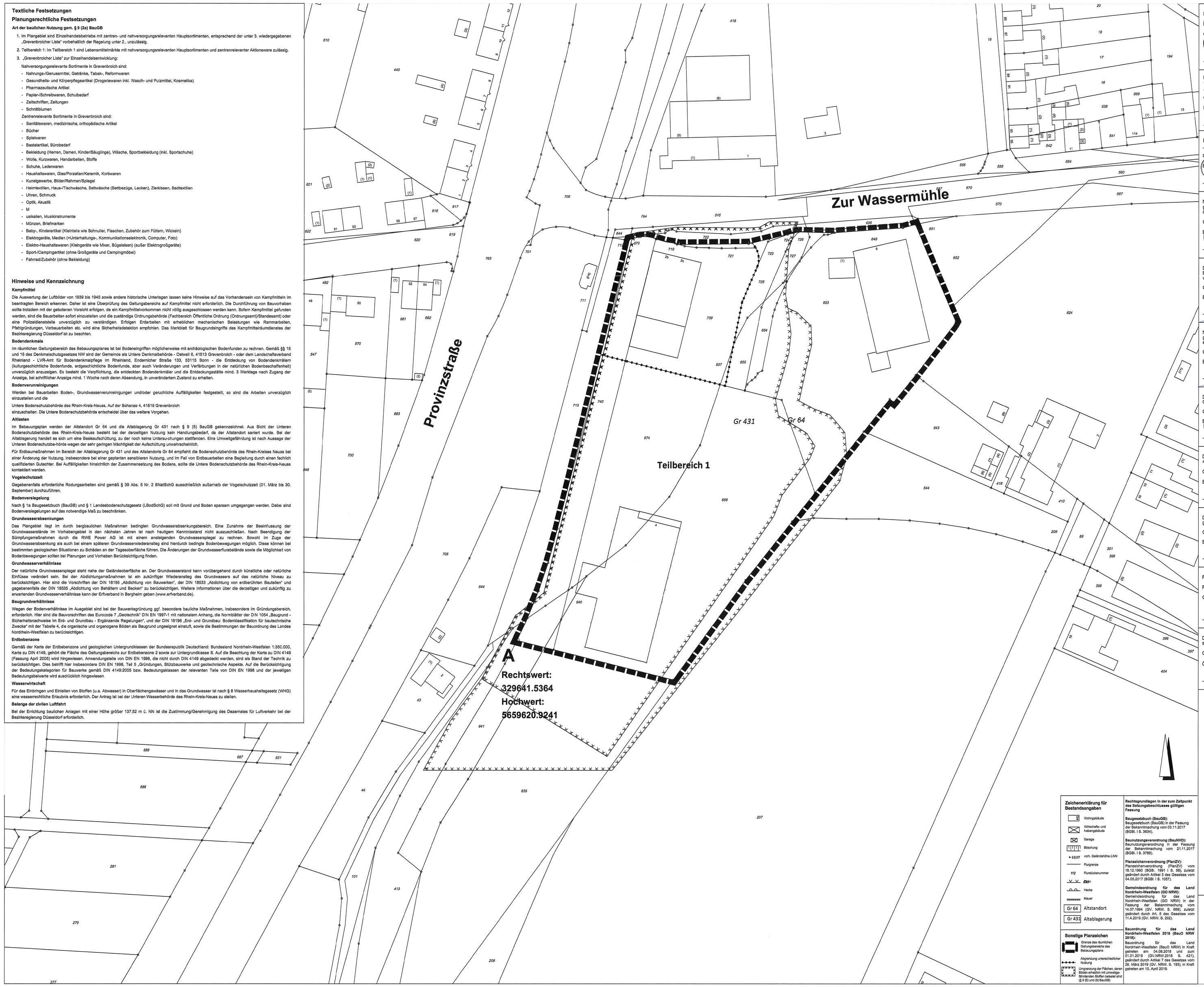

Zeichenerklärung für Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Garage
- Böschung
- + 53.07 vorh. Geländehöhe ü.NN
- Flurgrenze
- 112 Flurstücksnummer
- Zaun
- Hecke
- Mauer
- Gr 64 Altstandort
- Gr 431 Altablagerung

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) und (6) BauGB)

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB):
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO):
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung (PlanZV):
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018):
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Kraft getreten am 04.08.2018 und zum 01.01.2019 (GV.NRW.2018 S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 26.02.2018 aufgestellt worden. Die Aufstellung wurde am 27.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Grevenbroich, 26.02.2018

Bürgermeister: Ratsmitglied:

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 13 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 18.10.2018 erneut aufgestellt worden. Die Aufstellung wurde am 23.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Grevenbroich, 21.10.2018

Bürgermeister: Ratsmitglied:

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 13 BauGB am 12.03.2019 die Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Grevenbroich, 21.03.2019

Bürgermeister: Ratsmitglied:

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.06.2019 hat dieser Planentwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.06.2019 bis 26.07.2019 einschließlich, öffentlich ausgelegen.

Grevenbroich, 22.07.2019

Bürgermeister:

Dieser Planentwurf ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemäß § 4a (3) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Grevenbroich vom _____ geändert worden.

Grevenbroich, _____

Bürgermeister: Ratsmitglied:

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am _____ hat dieser Planentwurf mit Begründung gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich, erneut öffentlich ausgelegen.

Grevenbroich, _____

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB i.V. mit § 7 und § 41 GO NRW am 30.01.2020 als Satzung beschlossen.

Grevenbroich, 31.01.2020

Bürgermeister:

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat diesen Bebauungsplan gemäß § 86 BauO NRW i.V. mit § 7 und § 41 GO NRW die gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Grevenbroich, 31.01.2020

Bürgermeister: Ratsmitglied:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB am 19.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grevenbroich, 19.02.2020

Bürgermeister:

Für den Entwurf :

Fachbereich Stadtplanung / Bauordnung der Stadt Grevenbroich

Grevenbroich, 09.09.2019

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Grevenbroich, 09.09.2019

Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur

Übersichtskarte im Maßstab 1:5000

STADT GREVENBROICH

Bebauungsplan Gu 37
"Einzelhandel Zur Wassermühle"
Ortsteil Gindorf

Gemarkung: Gindorf
Flur: 8
Maßstab 1:500

Verfahren: BPLGu37.dwg
Stand der Planunterlage: 23.07.2019
gezeichnet: Bo